



**III. Änderung
vom 31.10.2012
der Satzung über das
Friedhofs- und Bestattungswesen
der Stadt Brakel
vom 16. Februar 2004**

Aufgrund von § 4 des Bestattungsgesetzes NRW vom 17. Juni 2003 (GV NRW S 313) und § 7 i. V. m § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung NRW vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Brakel in seiner Sitzung am 30.10.2012 folgende III. Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Brakel vom 16.02.2004 beschlossen:

Artikel I

§ 25 erhält folgende Fassung:

- (1) Zum Schutz der Allgemeinheit und des Nutzungsberechtigten gilt für die Erstellung, die Abnahmeprüfung und die jährliche Prüfung der Grabmalanlagen die „Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen“ (TA Grabmale), der Deutschen Naturstein-Akademie e.V., Am Römerturm 2, 56759 Kaisersesch (DENAK), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung. Grabmale sind danach unter anderem so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (2) Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Friedhofsverwaltung gleichzeitig mit der Zustimmung nach § 23. Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.
- (3) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Die Mindeststärke der Grabmale bestimmt sich nach den §§ 21 und 22.

Artikel II

Die Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.